

## Vertrag

Zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch  
das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz (HMUKLV),  
Mainzer Straße 80,  
65189 Wiesbaden

- nachfolgend als „Auftraggeber“ bezeichnet -

und

XXXXXXXXXX

vertreten durch: X

XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX

- nachfolgend als „Auftragnehmer“ bezeichnet -

(Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend gemeinsam als „Vertragsparteien“  
bezeichnet)

wird der folgende Vertrag geschlossen:

### § 1

#### Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

(1) Der Auftragnehmer erstellt und liefert selbständig die vertragsgegenständliche Pilotstudie „Probabilistik“ wie in den Vergabeunterlagen V01 Pilotstudie „Probabilistik“ der Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende KNE gGmbH beschrieben (siehe dazu die Anlage 1, die ein Bestandteil dieses Vertrages ist).

Die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vom 16. Februar 2022 (Anlage 2) und das Angebot des Auftragnehmers vom X (Anlage 3), in denen die vertragsgegenständlichen Leistungen und Ergebnisse weiter und näher beschrieben sind, sind jeweils ein Bestandteil dieses Vertrages. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B, Anlage 4) und die Besonderen Vertragsbedingungen der staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten im Lande Hessen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen (BVB, Anlage 5) sowie die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (ZVB, Anlage 6) sind ebenfalls jeweils ein Bestandteil dieses Vertrages. Die Regelungen in diesem Vertrag und in den sonstigen Anlagen zu diesem Vertrag gehen den Regelungen in dem Angebot des Auftragnehmers (Anlage 3) vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) und sonstige Bedingungen des Auftragnehmers finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.

(2) Die Erbringung bzw. Erstellung und Lieferung der vertragsgegenständlichen Leistungen und Ergebnisse erfolgen in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch jederzeit Auskünfte (schriftlich, telefonisch, per Videokonferenz, per Fax und/oder per E-Mail) über den Stand der Erbringung bzw. Erstellung und Lieferung der vertragsgegenständlichen Leistungen und Ergebnisse erteilen. Er steht dem Auftraggeber auf dessen Wunsch für Statusgespräche über den Stand der Erbringer bzw. Erstellung und Lieferung der vertragsgegenständlichen Leistungen und Ergebnisse vor Ort am Sitz des Auftraggebers (des HMUKLV) zur Verfügung. Die Auskunftserteilungen und die Statusgespräche sind mit der Zahlung der nach § 3 vereinbarten Vergütung abgegolten.

(3) Der Auftragnehmer erbringt bzw. erstellt und liefert die vertragsgegenständlichen Leistungen und Ergebnisse unter angemessener Berücksichtigung der Ziele und Interessen des Auftraggebers unbeschadet der Regelung in Abs. 2 in eigener Verantwortung sowie in Art und Güte auf der Grundlage der neuesten branchenüblichen Standards und berücksichtigt dabei die allgemein anerkannten Regeln der Wissenschaft, Forschung und Technik sowie die zu beachtenden gesetzlichen/rechtlichen, behördlichen und vertraglichen Bestimmungen.

(4) Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber an allen vertragsgegenständlichen Leistungen und Ergebnissen den Besitz und überträgt ihm das Eigentum daran, soweit diese jeweils in physisch verkörperter Form vorliegen. Die Übergabe des Besitzes und die Übertragung des Eigentums sind mit der Zahlung der nach § 3 vereinbarten Vergütung abgegolten. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass § 3 Nr. 2 der VOL/B (Anlage 4) nicht für die Unterlagen gilt, die zu den vertragsgegenständlichen Leistungen und/oder Ergebnissen des Auftragnehmers gehören, so dass der Erwerb des Besitzes und des Eigentums daran durch den Auftraggeber nicht berührt wird.

## **§ 2**

### **Ausführungsfristen**

(1) Der Auftragnehmer erbringt bzw. erstellt und liefert alle vertragsgegenständlichen Leistungen und Ergebnisse bis spätestens zum 15. Dezember 2022.

Die Entwurfsfassung der Pilotstudie „Probabilistik“ ist von dem Auftragnehmer bis spätestens zum 15. Oktober 2022 dem Auftraggeber vorzulegen.

Bei Bedarf werden der Auftraggeber und der Auftragnehmer weitere konkrete Ausführungsfristen zu gegebener Zeit einvernehmlich schriftlich (Textform gemäß § 126 b BGB ist insoweit ausreichend) vereinbaren.

(2) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die in Abs. 1 S. 1 und S. 2 geregelten Ausführungsfristen sowie die nach Abs. 1 S. 3 bei Bedarf vereinbarten Ausführungsfristen ohne die vorherige schriftliche (Textform gemäß § 126 b BGB ist insoweit ausreichend) Zustimmung des Auftraggebers zu verlängern. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich schriftlich (Textform gemäß § 126 b BGB ist insoweit ausreichend) unter Angabe der Gründe benachrichtigen, wenn er die in Abs. 1 S. 1 geregelte Ausführungsfrist und/oder die in Abs. 1 S. 2 geregelte Ausführungsfrist und/oder die nach Abs. 1 S. 3 bei

Bedarf vereinbarten Ausführungsfristen nicht einhalten kann. Sofern sich die Durchführung dieses Vertrages aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann eine Neufestsetzung der in Abs. 1 S. 1 und S. 2 geregelten Ausführungsfristen sowie der nach Abs. 1 S. 3 bei Bedarf vereinbarten Ausführungsfristen nur im gegenseitigen schriftlichen (Textform gemäß § 126 b BGB ist insoweit ausreichend) Einvernehmen erfolgen.

### § 3 Vergütung und Zahlungstermin

(1) Die Vergütung beträgt insgesamt

**[xxxx] Euro**  
(in Worten: **[.....] Euro**)

einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Vergütung umfasst sämtliche Auslagen und Nebenkosten einschließlich der Fahrt-/Reisekosten bzw. der Fahrt-/Reisezeiten sowie alle weiteren Kosten. Durch die Zahlung der vereinbarten Vergütung sind alle für die vertragsgemäße Erbringung bzw. Erstellung und Lieferung geschuldeten Leistungen und Ergebnisse abgegolten.

(2) Leistungen und/oder Ergebnisse, die nicht Bestandteil dieses Vertrages sind, sind nur aufgrund einer entsprechenden schriftlichen (Textform gemäß § 126 b BGB ist insoweit ausreichend) Zusatzvereinbarung zu erbringen bzw. zu erstellen sowie zu liefern und zu vergüten.

(3) Die Vergütung wird nach der nachgewiesenen vertragsgemäßen Erbringung bzw. Erstellung und Lieferung aller vertragsgegenständlichen Leistungen und Ergebnisse sowie nach deren Abnahme durch den Auftraggeber und nach Eingang einer prüffähigen und ordnungsgemäßen Rechnung fällig. Die Rechnung hat § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) zu entsprechen.

(4) Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse eintretende Verminderungen des vertraglichen Leistungs- und/oder Ergebnisumfanges führen zu einer entsprechenden Reduzierung der Vergütung.

#### **Bei Bietergemeinschaften ist folgende Regelung aufzunehmen:**

(5) Der Auftraggeber zahlt die Vergütung bargeldlos mit befreiender Wirkung auf das von den Auftragnehmern benannte Konto mit der IBAN:  und der BIC: . Die interne Aufteilung der Vergütung unter den Auftragnehmern ist die alleinige Sache der Auftragnehmer und obliegt daher ganz allein diesen.

#### **Wenn es keine Bietergemeinschaft ist, ist folgende Regelung aufzunehmen:**

(5) Der Auftraggeber zahlt die Vergütung bargeldlos mit befreiender Wirkung auf das von dem Auftragnehmer benannte Konto mit der IBAN:  und der BIC: .

(6) Die Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber erfolgt zinslos spätestens innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen nach Fälligkeit der Vergütung gemäß Abs. 3 Satz 1.

(7) Vom Auftraggeber werden im Hinblick auf diesen Vertrag keinerlei Steuern, Abgaben und gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge abgeführt. Die rechtzeitige und vollständige Abführung der auf die Vergütung zu entrichtenden Steuern und Abgaben obliegt allein dem Auftragnehmer. Für die Erfüllung der rechtlichen/gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern und sonstigen von ihm eingesetzten Dritten ist der Auftragnehmer allein verantwortlich.

(8) Die Rechnung ist, wenn sie in Papierform eingereicht wird, zu richten an:

**HCC - Hessisches Competence Center  
- Zentrale Scan-Stelle -  
Buchungskreis 2800 – Dienststelle 1400  
Betreff: HMKLV, Referat IV 4  
65165 Wiesbaden**

Die beiliegende Anlage 7 (Informationen des HCC zum E-KRW) mit Informationen des Hessischen Competence Centers (HCC) über die Regelungen für den Rechnungs- und Gutschriftenversand (E-KRW) und die beiliegende Anlage 8 (Hinweise zur elektronischen Rechnungsstellung) mit Hinweisen zur elektronischen Rechnungsstellung sind jeweils ein Bestandteil dieses Vertrages und daher von dem Auftragnehmer zu beachten.

#### **§ 4**

#### **Nutzungs- und Verwertungsrechte**

(1) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber hiermit für jegliche Zwecke, Medien sowie Art und Weise unter Ausschluss der Vorbehalte des § 37 Urheberrechtsgesetz (UrhG) das nicht-ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte sowie zustimmungsfrei und unbeschränkt übertragbare und auch sublizenzierbare Nutzungsrecht (§ 31 Abs. 1 und 2 UrhG) an allen vertragsgegenständlichen Leistungen und Ergebnissen, soweit diese jeweils urheber-/leistungsschutzrechtlich geschützt sind/werden. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf die Verwendung in jedem Medium und umfasst alle, insbesondere die Veröffentlichung und die in § 15 UrhG genannten und auch unbekanntete Nutzungsarten sowie die nicht-exklusive und für jegliche Zwecke, Medien sowie Art und Weise bestehende und inhaltlich, räumlich und zeitlich uneingeschränkte Berechtigung zu Bearbeitungen, Umgestaltungen, Umarbeitungen, Übersetzungen und/oder Änderungen einschließlich deren Veröffentlichungen und/oder Verwertungen auf sämtliche dieser Nutzungsarten durch den Auftraggeber und/oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte. Das Recht zur Nutzung und Änderung des jeweiligen Titels der jeweiligen vertragsgegenständlichen Leistungen und Ergebnisse überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit ebenfalls für jegliche Zwecke, Medien sowie Art und Weise nicht-exklusiv und inhaltlich, zeitlich und räumlich uneingeschränkt sowie

zustimmungsfrei und unbeschränkt übertragbar und auch sublizenzierbar. Die Übertragung der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Rechte ist mit der Zahlung der nach § 3 vereinbarten Vergütung abgegolten.

(2) Der Auftragnehmer versichert, dass er bezüglich aller vertragsgegenständlichen Leistungen und Ergebnisse der berechnigte Inhaber aller Rechte, insbesondere des Eigentums- und des Besitzrechtes, soweit diese jeweils in physisch verkörperter Form vorliegen, sowie des Urheber-/Leistungsschutzrechtes bzw. eines im Hinblick auf jegliche Zwecke, Medien sowie Art und Weise räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten sowie zustimmungsfrei und unbeschränkt übertragbaren und auch sublizenzierbaren Nutzungsrechtes ist, soweit diese jeweils urheber-/leistungsschutzrechtlich geschützt sind/werden. Er gewährleistet dem Auftraggeber gegenüber, dass er zur wirksamen und vollumfänglichen Übertragung der in Abs. 1 sowie § 1 Abs. 4 genannten Rechte an diesen berechnigt ist. Ferner garantiert der Auftragnehmer, dass alle vertragsgegenständlichen Leistungen und Ergebnisse keine gesetzlichen/rechtlichen, behördlichen und vertraglichen Bestimmungen verletzen und dass durch deren Nutzung keine Rechte Dritter (einschließlich Mitarbeiter) verletzt werden, noch sonst Rechte Dritter (einschließlich Mitarbeiter) deren Verwertung/Veröffentlichung entgegenstehen. Sollten Dritte (einschließlich Mitarbeiter) den Auftraggeber und/oder andere Dritte, die ihre Rechte von dem Auftraggeber herleiten, hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Leistungen und/oder Ergebnisse wegen der Verletzung von gesetzlichen/rechtlichen, behördlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen und/oder wegen der Verletzung von Urheber-, Leistungsschutz-, Marken-, Titel-, Persönlichkeits-, Eigentums-, Besitzrechten und/oder sonstigen Rechten in Anspruch nehmen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber und/oder die anderen Dritten, die ihre Rechte von dem Auftraggeber ableiten, von jeglicher Haftung freizustellen und auch dessen bzw. deren Kosten für eine angemessene Rechtsverteidigung zu übernehmen.

(3) Der Auftragnehmer darf die zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen nur zur Erbringung bzw. Erstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen und Ergebnisse verwenden. Eine darüberhinausgehende Nutzung ist dem Auftragnehmer nicht gestattet. Sämtliche Rechte an den Daten und Unterlagen verbleiben beim Auftraggeber.

Mitteilungen an die Presse, an sonstige Medien, die Öffentlichkeit und/oder an sonstige Dritte über Thema, Inhalt, Resultate und/oder weitere Einzelheiten bzw. Details der durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber zu erbringenden bzw. zu erstellenden vertragsgegenständlichen Leistungen und/oder Ergebnisse sind dem Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher (Textform gemäß § 126 b BGB ist insoweit ausreichend) Zustimmung durch den Auftraggeber gestattet, es sein denn, dass dies zur Erfüllung dieses Vertrages im Interesse des Auftraggebers zwingend erforderlich ist oder der Auftragnehmer gesetzlich dazu verpflichtet sein sollte.

(4) Soweit die vertragsgegenständlichen Leistungen und/oder Ergebnisse jeweils urheber- bzw. leistungsschutzrechtlich geschützt sind/werden, wird der Auftragnehmer bei deren Nutzung/Verwertung durch den Auftraggeber namentlich genannt, sofern der Auftragnehmer dies möchte und ihm ein gesetzlicher Anspruch darauf zusteht. Im Falle des Eingreifens des Satzes 1 wird der Auftragnehmer von dem Auftraggeber als Erbringer

bzw. Ersteller/Autor der vertragsgegenständlichen Leistungen und Ergebnisse benannt. Für die von dem Auftragnehmer bei der Erbringung bzw. Erstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen und/oder Ergebnisse hinzugezogenen Mitarbeiter und/oder sonstigen Dritten gelten die Sätze 1 und 2 jeweils entsprechend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Mitarbeiter und/oder sonstigen Dritten sowie die Teile der vertragsgegenständlichen Leistungen und/oder Ergebnisse, die jeweils von diesen stammen, dem Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich schriftlich (Textform gemäß § 126 b BGB ist insoweit ausreichend) mitzuteilen. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtung und sollten diese Mitarbeiter und/oder sonstigen Dritten den Auftraggeber und/oder andere Dritte, die ihre Rechte von dem Auftraggeber herleiten, wegen der Verletzung eines gesetzlichen Anspruchs auf Nennung im Hinblick auf die vertragsgegenständlichen Leistungen und/oder Ergebnisse in Anspruch nehmen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber und/oder die anderen Dritten, die ihre Rechte von dem Auftraggeber ableiten, von jeglicher Haftung freizustellen und auch dessen bzw. deren Kosten für eine angemessene Rechtsverteidigung zu übernehmen.

Sollte der Auftragnehmer die für den Auftraggeber erbrachten bzw. erstellten vertragsgegenständlichen Leistungen und/oder Ergebnisse außerhalb dieses Vertrages auf irgendeine Art und Weise nutzen bzw. verwenden, so ist dabei jeweils stets von dem Auftragnehmer ein gut sichtbarer Hinweis auf die Erbringung bzw. Erstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen und Ergebnisse im Auftrag des Landes Hessen (Auftraggeber), vertreten durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), anzubringen.

(5) Zur Klarstellung wird festgehalten, dass § 3 Nr. 2 der VOL/B (Anlage 4) nicht für die Unterlagen gilt, die zu den vertragsgegenständlichen Leistungen und/oder Ergebnissen des Auftragnehmers gehören, so dass der Erwerb der Rechte daran durch den Auftraggeber nach Abs. 1 nicht berührt wird.

## **§ 5**

### **Schweigepflicht, Datenschutz und Unterlagen**

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zur Kenntnis gelangenden Informationen und Tatsachen, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, striktes Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht, soweit diese Informationen und Tatsachen bereits eindeutig offenkundig sind, der Auftraggeber deren Offenlegung vorab schriftlich (Textform gemäß § 126 b BGB ist insoweit ausreichend) gestattet hat, die Offenlegung zur Erfüllung dieses Vertrages im Interesse des Auftraggebers zwingend erforderlich ist oder der Auftragnehmer zur Offenlegung gesetzlich verpflichtet sein sollte.

(2) Der Auftragnehmer hat die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden und vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.

(3) Anvertraute Unterlagen und Daten hat der Auftragnehmer auf seine Kosten sorgfältig aufzubewahren und insbesondere vor der Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen und Daten sind während der Dauer des Vertrages unverzüglich auf Anforderung und nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert und unverzüglich sowie vollzählig und unbeschädigt auf Kosten des Auftragnehmers zurückzugeben, sofern der Auftragnehmer nicht gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist. Im Falle einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Unterlagen und Daten nach dem Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unaufgefordert und unverzüglich sowie vollzählig und unbeschädigt auf seine Kosten zurückzugeben. Handelt es sich bei den Daten und Unterlagen um elektronische Daten und Unterlagen, wird aus der Rückgabepflicht eine Löschpflicht, deren Erfüllung der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber unaufgefordert und unverzüglich durch ein ordnungsgemäßes und prüffähiges Löschprotokoll auf seine Kosten nachzuweisen hat.

(4) Werden durch den Auftragnehmer Mitarbeiter und/oder sonstige Dritte zur Erfüllung des Vertrages eingesetzt, so hat der Auftragnehmer diesen die ihm im Hinblick auf Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherung auferlegten Verpflichtungen ebenso aufzuerlegen.

(5) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen (Menschen) durch den Auftraggeber gelten die Hinweise zum Datenschutz (Datenschutzhinweise) in der Anlage 9, die ein Bestandteil dieses Vertrages ist. Sollte der Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages Mitarbeiter und/oder sonstige Dritte hinzuziehen, ist er gegenüber dem Auftraggeber kostenfrei dazu verpflichtet, diesen Mitarbeitern und/oder sonstigen Dritten die Datenschutzhinweise (Anlage 9) auszuhändigen und dies dem Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich schriftlich (Textform gemäß § 126 b BGB ist insoweit ausreichend) zu bestätigen.

## **§ 6**

### **Kündigung des Vertrages**

(1) Unbeschadet aller ihm nach dem Gesetz und nach diesem Vertrag zustehenden Kündigungsrechten hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gegenüber dem Auftragnehmer ganz oder zu einem Teil ohne einen Grund zu jedem beliebigen Zeitpunkt zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund und zur Kündigung wegen Störung der Geschäftsgrundlage sowie sonstige, gesetzlich zwingende bzw. nicht dispositive Kündigungsrechte bleiben für die Vertragsparteien unberührt. Im Übrigen steht dem Auftragnehmer kein Recht zur Kündigung dieses Vertrages zu, wobei das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 9 Nr. 2 der VOL/B (Anlage 4) jedoch unberührt bleibt.

(2) Die Rechtsstellung bzw. –position des Auftraggebers hinsichtlich der bereits erbrachten bzw. erstellten vertragsgegenständlichen Leistungen und Ergebnisse insbesondere aufgrund der Besitzübergabe und der Eigentumsübertragung nach § 1 Abs. 4 sowie der Rechteübertragung nach § 4 Abs. 1 bleibt durch die Kündigung bzw. den Ablauf dieses Vertrages unberührt.

## **§ 7 Rückzahlung und Verzinsung**

Muss der Auftragnehmer Beträge aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise an den Auftraggeber zurückzahlen, so ist der zurückzuzahlende Betrag vom Tag der Zahlung durch den Auftraggeber bis zur Rückzahlung durch den Auftragnehmer entsprechend §§ 247 Abs. 1, 288 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu verzinsen.

## **§ 8 Vertragsänderungen, -ergänzungen und -aufhebungen**

Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen dieses Vertrages sind, soweit in diesem nicht etwas anderes bestimmt ist, nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung dieser Schriftformbestimmung. Nebenabreden bestehen nicht. Zur Wahrung der Schriftform reicht, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, die Einhaltung der Textform gemäß § 126 b BGB aus. Soweit in diesem Vertrag bestimmt ist, dass die Einhaltung der Textform gemäß § 126 b BGB zur Wahrung der Schriftform ausreichend ist, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers die E-Mails bzw. Faxe jeweils wirksam zu verschlüsseln und zwar so, dass die E-Mails bzw. Faxe von dem Auftraggeber jeweils entschlüsselt werden können. Auch im Übrigen hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers die E-Mails bzw. Faxe jeweils wirksam zu verschlüsseln und zwar so, dass die E-Mails bzw. Faxe von dem Auftraggeber jeweils entschlüsselt werden können.

## **§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Der ausschließliche Erfüllungsort und der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages sowie aus diesem Vertrag und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Abschluss bzw. Zustandekommen ist, soweit gesetzlich zulässig, Wiesbaden.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht.

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichten sich vielmehr, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine neue wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck des Vertrages mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung regeln wollten.

Entsprechendes gilt für die Schließung etwaiger Regelungslücken im Vertrag, wobei zu Grunde zu legen ist, was die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck gewollt hätten, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

## § 11 Schlussbestimmungen

(1) Falls Unteraufträge zur Vertragserfüllung vergeben werden, sind unverzüglich die beiden Vordrucke 235 (Anlage 10) und 236 (Anlage 11) des Vergabehandbuchs des Bundes jeweils vollständig ausgefüllt und unterschrieben sowie unaufgefordert vor der jeweiligen Unterbeauftragung dem Auftraggeber schriftlich (Textform gemäß § 126 b BGB ist insoweit ausreichend, wobei jedoch ein Vorbehalt besteht, die Originale zu verlangen) vorzulegen und ist der Auftragnehmer verpflichtet, die jeweiligen Nachunternehmer, Verleihunternehmer und sonstigen Unterauftragnehmer jeweils sorgfältig auszuwählen und zu überwachen.

(2) Die von dem Auftragnehmer in Textform (§ 126 b BGB) abzugebende bzw. abgegebene Verpflichtungserklärung nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 HVTG zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 HVTG (Anlage 12) ist ein Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Alle Anlagen zu diesem Vertrag stellen jeweils einen verbindlichen Bestandteil dieses Vertrages dar.

Wiesbaden, den

, den

- Auftraggeber -  
im Auftrag:

- Auftragnehmer -  
vertreten durch:

### Anlagen:

- 1) Vergabeunterlagen V01 Pilotstudie „Probabilistik“
- 2) Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vom 16. Februar 2022
- 3) Angebot des Auftragnehmers vom
- 4) VOL/B
- 5) BVB
- 6) ZVB
- 7) Informationen des HCC zum E-KRW
- 8) Hinweise zur elektronischen Rechnungsstellung
- 9) Hinweise zum Datenschutz (Datenschutzhinweise)
- 10) Vordruck 235 des Vergabehandbuchs des Bundes
- 11) Vordruck 236 des Vergabehandbuchs des Bundes
- 12) Verpflichtungserklärung